

der Angeklagte das Rechtsmittel der Berufung (vgl. §283 Abs. 1, §287). Weitere Rechtsmittel, zu denen hier auch Rechtsbehelfe zählen (vgl. Anm. 1.3. zu § 283), sind in §81 Abs. 3, §137, §161 Abs. 2, §254 Abs. 3, §274 Abs. 1, §276 Abs. 1 geregelt. Zum Verbot der Straferhöhung vgl. § 11 Abs. 3, §285.

2. Die Pflicht zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung gilt für alle Organe der Strafrechtspflege und in jedem Verfahrensstadium. Die Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte hat das

U-Organ nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens und vor Beginn der ersten Vernehmung vorzunehmen (vgl. § 105 Abs.2). Sie kann auch vom Staatsanwalt durchgeführt werden. Das Gericht hat den Angeklagten über seine Rechte in der Hauptverhandlung zu Beginn der Hauptverhandlung oder vorher schriftlich mit Ladung zu belehren. Zu weiteren Belehrungen über einzelne Rechte vgl. § 127, § 137 Abs.2, §206 Abs. 1, §217 Abs. 1, §236, § 237 Abs.3, § 246 Abs. 4, § 269 Abs. 1, § 272 Abs. 1. Belehrungen müssen aktenkundig gemacht werden.

' §62

Wahl des Verteidigers

(1) Als Verteidiger kann jeder in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwalt gewählt werden.

(2) Hat der Beschuldigte oder der Angeklagte einen gesetzlichen Vertreter, kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

1.1. Das Recht auf **Wahl des Verteidigers** garantiert dem Beschuldigten und dem Angeklagten die Hilfe eines Rechtsanwalts seines Vertrauens. Die Wahl verpflichtet den Rechtsanwalt, den Auftrag anzunehmen. Nur aus wichtigem Grund darf der Rechtsanwalt die Verteidigung ablehnen oder niederlegen. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte vom Verteidiger ungesetzliche Handlungen fordert, der Verteidiger bereits den Geschädigten in dieser Sache beraten oder vertreten hat, der Verteidiger mehrere Angeklagte mit gegensätzlichen Interessen vertreten soll, das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Beschuldigten oder dem Angeklagten ernsthaft beeinträchtigt oder der Verteidiger überlastet ist (vgl. §§ 16, 17 RAMSt). Die Wahl eines Verteidigers führt zum Abschluß eines zivilrechtlichen Vertrages (vgl. § 14 Abs. 3 RAMSt). Der Rechtsanwalt hat den Auftrag persönlich zu erfüllen. Nur im Ausnahmefall kann bei Verhinderung des Rechtsanwalts eine Vertretung erforderlich und gerechtfertigt sein (vgl. § 15 Abs.2 RAMSt).

1.2. Anzeige der Übernahme der Verteidigung: Der Rechtsanwalt hat die Auftragsübernahme unverzüglich - in Abhängigkeit vom Verfahrensstadium dem U-Organ, dem Staatsanwalt oder dem Gericht - anzuzeigen. Eine Vollmacht soll überreicht werden.

Der Rechtsanwalt kann den erteilten Auftrag auch anders nachweisen. Der Beschuldigte oder der Angeklagte kann den Auftrag schriftlich oder zu Protokoll bestätigen. Teilt der Rechtsanwalt mit, daß er die Vertretung eines Mandanten übernommen hat, ist zu vermuten, daß ihm Vollmacht erteilt wurde (vgl. OG NJ, 1968/12, S.374).

1.3. Das Recht auf Verteidigung ist verletzt, wenn dem Beschuldigten oder dem Angeklagten nicht die Möglichkeit gegeben wird, einen Rechtsanwalt zu wählen (vgl. OG NJ, 1967/15, S.486). Auch bei abgekürzter Ladungsfrist (vgl. § 204 Abs.2) und im beschleunigten Verfahren (vgl. §§257, 258, 261) ist zu gewährleisten, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte einen Verteidiger wählen kann.

1.4. In der DDR zugelassene Rechtsanwälte sind Mitglieder eines Kollegiums der Rechtsanwälte und Einzelanwälte (vgl. Anm. 1.1. zu § 16). Zugelassenen Rechtsbeiständen kann bis zum Erlaß einer anderweitigen Anordnung des Ministers der Justiz das Auftreten als Verteidiger in Strafsachen gestattet werden, ihre Zulassung bedarf eines Gerichtsbeschlusses (vgl. §1 Abs.2 Ziff. 10 EGStGB/StPO i.V. m. §6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 2.10.1952 [GBl. I 1952 Nr. 142 S.995]). Jeder in der DDR zugelassene Rechtsanwalt ist be-